

§ 11 K-BWG Rechnungsprüfer

K-BWG - Kärntner Bergwachtgesetz - K-BWG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.08.2025

§ 11

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Kärntner Bergwacht auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit und auf ihre Sparsamkeit zu prüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Vollversammlung zu berichten.

In Kraft seit 01.01.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at